1905. VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Quartiergeldanspruch der Kinder nach einer weiblichen Lehrperson.
2. Versteigerungen nach §§ 351 und 352 E.-O. sind als freiwillige Feilbietungen anzusehen und ist die Gemeinde daher zur Einhebung der Feilbietungsprozente berechtigt.
3. Befugnis der Gemischtwaren-Verschleißer zum Lederausschnitt.
4. Verpflichtung der Hauseigentümer zur Instandsetzung des Trottoirs.
5. Zuweisung von heimatslosen Personen.
6. Abänderung der Ministerialverordnung, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.
7. Hausierverbot in mehreren Gemeinden Kroatiens.
8. Eröffnung des Irenen-Spitales in Felsö-Bisso.
9. Ernennung zum definitiven Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion.
10. Bestellung von Prüfungs-Kommissären für Dampfkessel- und Dampfschiffsmaschinenwärter.
11. Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx.
12. Waffentragen der Jagdschutzorgane ohne Waffenpaß außerhalb des Aufsichtsbezirkes.
13. Hausierverbot für Nagyatád.
14. Verpflegsgebühren in ungarischen Krankenhäusern.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Anbringung von Telegraphen- und Telephonständern auf städtischen Objekten.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

16. Abänderung des Statutes und der Gemeindewahlordnung für die Stadt Wien anläßlich der Schaffung einer dritten Vize-Bürgermeisterstelle.
17. Abänderung des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Quartiergeldanspruch der Kinder nach einer weiblichen Lehrperson.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 1904, Nr. 1277 ex 1904 (M.-Abt. XV, 326/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Freiherr v. Jakobi, Dr. Ploj und Malnič, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Rohrer, über die Beschwerde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. April 1903, Z. 10463, betreffend die Flüssigmachung einer Quartiergeldrate für die Kinder der verstorbenen Lehrerin Mathilde Feller, nach der am 4. Februar 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Wessely, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. v. Braitenberg, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, und des Dr. Norbert Klinger, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter des mitbeteiligten Adolf Feller, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1903, Z. 7862, hat der niederösterreichischen Landesschulrat den hinterlassenen unmündigen Kindern der am 9. April 1901 in Aktivität verstorbenen definitiven Volksschullehrerin in Wien Mathilde Feller über Ansuchen des Vaters der Kinder im Sinne des § 77 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, die Quartiergeldrate für das Quartal Mai, Juni und Juli 1901 zuerkannt und ausgesprochen, daß der entfallende Betrag per 100 K nach § 35 des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, aus den Mitteln der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu erfolgen sei. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen das diese Entscheidung bestätigende Erkenntnis des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. April 1903, Z. 10463, und führt aus, daß, wie aus § 65 des erstzitierten Landesgesetzes ganz deutlich erhelle, dieses Gesetz im allgemeinen Versorgungsgenüsse nur für Hinterbliebene nach männlichen Mitgliedern des Lehrstandes vorgesehen habe und daß auch der hier speziell in Betracht kommende § 77 des Gesetzes mit Rücksicht auf den Wortlaut seines Textes nur von Hinterbliebenen eines männlichen Mitgliedes des Lehrstandes verstanden werden könne.

Nach § 65 des gedachten Landesgesetzes haben Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre und § 77 des Gesetzes sagt:

„Witwen und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen."

Der Gerichtshof war des Erachtens, daß das aus dem letztgedachten Paragraphen des Gesetzes hergeholte Argument der Beschwerde nicht zutrifft. Denn nach der Verbalinterpretation muß gesagt werden, daß der betreffende Quartiergeldbetrag der Witwe und den Kindern, wenn beide vorhanden sind, aber auch der Witwe allein und auch den Kindern allein zukommt, wenn nur die eine oder die anderen hinterblieben.

Da nun vorliegenden Falles zwar keine Witwe aber doch Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes vorhanden sind, so steht nach dem Wortlaute des § 77 dem in Rede stehenden Anspruche dieser Kinder nichts entgegen.

Diese Rechtsauffassung erscheint aber auch nicht durch die Bestimmung des § 65 des Gesetzes ausgeschlossen.

Denn ohne in die Frage einzugehen, inwieweit diese Bestimmung des Gesetzes tatsächlich im Sinne der Beschwerde zu verstehen sei, kommt in Betracht, daß die Begünstigung des § 77 überhaupt nicht als eine zu den eigentlichen Versorgungsgenüssen zählende Zuwendung anzusehen ist.

Dieselbe hat vielmehr offenbar bloß den Zweck, den Hinterbliebenen den wirtschaftlichen Übergang bezüglich der Wohnungsverhältnisse in den künftigen Zustand durch eine Zufristung der Naturalwohnung, eventuell des Quartiergeldes der verstorbenen Lehrperson zu erleichtern und stellt sich eigentlich, worauf auch die Textierung des Gesetzes hinweist, als eine zu dem eben gedachten Zwecke zugebilligte Verlängerung des bezüglichen Anspruches der verstorbenen Lehrperson selbst dar.

Die Bestimmung des § 65 muß daher überhaupt nicht bei Interpretation des § 77 zur Richtschnur oder zum Ausgangspunkte genommen werden.

Hienach konnte der Gerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und gelangte daher zur Abweisung der Beschwerde.

2.

Versteigerungen nach §§ 351 und 352 E.-O. sind als freiwillige Feilbietungen anzusehen und ist die Gemeinde daher zur Einhebung der Feilbietungsprozente berechtigt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 1905, Nr. 157 (M. B.-A. XII, 16049/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Dr. Kleeberg, Dr. Ritter v. Heiterer

und Dr. Schimm, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerden des Julius Frankl und der Firma P. Hagyi-Risto & Komp. in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 13. Jänner 1904, Z. 15940, betreffend die Vorschreibung eines Armenprozentes, nach der am 7. Jänner 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Leipen, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde des Julius Frankl, des Dr. Theodor Starkel, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde der Firma P. Hagy-Risto & Komp. in Wien und der Gegenausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten und Stadtanwaltes der Gemeinde Wien, in Vertretung des belangten Wiener Stadtrates, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Durch den mit dem Beschlusse des Stadtrates Wien vom 13. Jänner 1904, Z. 15940, bestätigten, im selbständigen Wirkungskreise erlassenen Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk in Wien vom 10. November 1903, Z. 34586, wurde aus Anlaß der Versteigerung der zu ein Drittel dem Realitätenbesitzer Julius Frankl und zu zwei Drittel der Firma H. Hagyi-Risto & Komp. gehörigen Liegenschaft Einl.-Z. 399 in Unter-Meidling, wobei dieselbe der zuletzt genannten Firma um den Meistbot von 248.900 K zugeschlagen wurde, auf Grund der Hofkanzleidekrete vom 25. April 1812, Justizgesetzsammlung Nr. 987 und 24. März 1837, Justizgesetzsammlung Nr. 187 dem Julius Frankl als Verkäufer von ein Drittel der erwähnten Liegenschaft und der genannten Firma als Verkäufer von zwei Drittel derselben das Armenprozent, und zwar dem Julius Frankl mit 1659 K 33 h und der genannten Firma mit 3318 K 67 h zur Zahlung vorgeschrieben.

Die aktengemäße Vorgeschichte des vorliegenden Falles ist dahin zusammenzufassen, daß der Miteigentümer zu ein Drittel der eingangs bezeichneten Liegenschaften, Julius Frankl, die Firma Hagyi-Risto & Komp. beim Landesgerichte in Wien mittels Klage auf Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums an dieser Liegenschaft im Wege der gerichtlichen Feilbietung derselben belangt hat, daß über diese Klage ein Rechtsstreit durch alle drei Instanzen durchgeführt wurde, daß mit dem Urteile des Oberlandesgerichtes in Wien vom 4. Oktober 1902 erkannt worden ist, es stehe dem Kläger das Recht zu, die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums an der fraglichen Liegenschaft mittels gerichtlicher Feilbietung derselben zu verlangen, daß die hiegegen von Seite der geklagten Firma erhobene Revision laut Urteiles des Obersten Gerichtshofes vom 14. Jänner 1903, Z. 7544, keinen Erfolg hatte, daß sohin der Kläger Julius Frankl beim Landesgerichte in Wien ein Exekutionsgesuch eingebracht und die Vollstreckung des Urteiles durch Bewilligung der Versteigerung beantragt hat, welcher Akt von dem k. k. Bezirksgerichte in Meidling als Exekutionsgericht auch vollzogen wurde.

Gegen die im Eingange erwähnte Stadtrats-Entscheidung haben sowohl Julius Frankl als auch die Firma Hagyi-Risto & Komp. die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welchen Beschwerden im wesentlichen ausgeführt wird, daß nach den in der Verfügung des magistratischen Bezirksamtes zitierten Rechtsquellen, sowie nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1855, R.-G.-Bl. Nr. 146, das Armenprozent bei jenen Versteigerungen nicht vorzuschreiben sei, welche im gerichtlichen Exekutionswege vorgenommen werden, daß aber die in Rede stehende Versteigerung im Exekutionswege vorgenommen worden sei, da es sich um eine im Prozeßwege erzwungene Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft an einer Liegenschaft gehandelt habe, welche Aufhebung nach dem Gesetze eben nur im Prozeß- und Exekutionswege durchgeführt werden konnte.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen.

Denn das Hofdekret vom 25. April 1750 (Codex austr. 5. Teil, Seite 501) bestimmt ganz allgemein, daß von allen Lizitationen, außer in Exekutions- und Kridafällen, ein Prozent von dem Betrage des Verkaufes für die Almosenkassa eingezogen werden soll, und die Regierungsverordnung vom 19. Hornung 1770 (Codex austr. 6. Teil, Seite 1307), mit welcher die „Armenleutkassa-Gebührenabfuhr von Lizitationen" speziell für Wien behandelt und geregelt wird, beruft sich auf die in einem einzelnen Falle der Entrichtungsverweigerung unterm 30. Mai 1767 erflossene Allerhöchste Resolution, nach Ausweise welcher die einprozentige Abgabe ad cassam pauperum, bloß von den freiwilligen Lizitationen zu verstehen sei und es wird sonach verordnet, „daß der von dem aus den freiwillig, nicht aber aus dem per executionem in Kridafällen oder sonst gezwungener Weise per licitationem verkauft werdenden Effekten und Mobilien, dann Häusern, Grundstücken 2c. erlösten Kaufschillinge der cassae pauperum zustehende einprozentige Betrag jedesmal richtig abgeführt und unnachständig entrichtet werden soll."

An diesen Bestimmungen ist durch das Dekret der Zentral-Finanz-Hofkammer vom 25. April 1812, Justizgesetzsammlung Nr. 987 nur die Änderung getroffen worden, daß die für den Armenfond der Stadt Wien zufolge des Hofdekretes vom 25. April 1750 und der Regierungsverordnung vom 19. Februar 1770 von den abzuhaltenden Versteigerungen einzuhebende Gebühr auf zwei von Hundert bestimmt wurde.

Wenn hiebei ausgesprochen worden ist, daß „diese Gebührabnahme jedoch bei jenen Lizitationen, welche in wirklichen Kridafällen oder sonst im gerichtlichen Exekutionswege gehalten werden, auch künftig, wie bisher nicht stattfindet", so kann hierin eine Abweichung von den Bestimmungen der in dem Finanz-Hof-Kommissionsdekrete bezogenen Erlässe nicht erblickt werden, da in Übereinstimmung hiemit auch die Regierungsverordnung vom 19. Februar 1770 die Befreiung von der bei freiwilligen Lizitationen zu entrichtenden Armenabgabe auf die per executionem, sei es nun „in Kridafällen" oder „sonst gezwungener Weise", erfolgenden Lizitationen einschränkt, nach beiden Texten daher der freiwilligen Feilbietung gegenüber die exekutive Eigenschaft der Versteigerung, mag dieselbe nun in oder außer Kridafällen vorkommen, das entscheidende Merkmal für die Abgabenbefreiung bildet.

Das Hofkanzleidekret vom 24. März 1837 Justizgesetzsammlung Nr. 187, auf welches sich die durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltene Verfügung des magistratischen Bezirksamtes und die Gegenschrift des Wiener Stadtrates stützt, beruft sich, abgesehen davon, daß dasselbe nur für Böhmen und Mähren erlassen worden ist, auf das oberwähnte Zentral-Finanz-Hofkammerdekret vom 25. April 1812 und konstatiert, daß nach den Bestimmungen desselben von der Entrichtung des Armenprozentes die Exekutions- und Kridafälle ausgenommen worden seien.

Nach dem vorausgeschickten kann es sich somit im gegebenen Falle nur um die Frage handeln, ob der Versteigerungsakt als ein freiwilliger oder exekutiver anzusehen ist.

Hiebei hat der Gerichtshof nachfolgendes erwogen:

Nach § 167 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, dessen VI. Hauptstück „von der freiwilligen Schätzung und Feilbietung" handelt, steht es jedermann frei, sein Eigentum sowohl gerichtlich schätzen, als auch öffentlich feilbieten zu lassen, nach § 269 hat in dem Ansuchen um freiwillige Versteigerung eines unbeweglichen Gutes die „Nachweisung des freien Eigentumsrechtes des Versteigerers" zu erfolgen. § 275 bestimmt, daß die freiwillige Versteigerung auf Verlangen des Eigentümers auch ohne vorausgegangene Schätzung zu bewilligen sei, immer aber der Eigentümer den Ausrufspreis bestimmt angeben müsse und nach § 277 muß in dem Edikte der Name des Verkäufers, der Gegenstand der Versteigerung und der Ausrufspreis angegeben und ausdrücklich bemerkt werden, daß die Versteigerung auf freiwilliges Ansuchen des Eigentümers erfolge, mithin den auf das Gut versicherten Gläubigern ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten bleibe.

Überdies steht es nach § 278 dem Eigentümer frei, sich die Genehmigung des Verkaufes auf eine bestimmte Zeit vorzubehalten.

Hieraus ergibt sich, daß die charakteristischen Merkmale der freiwilligen Versteigerung darin bestehen, daß dieselbe von dem Eigentümer und nicht, wie in Krida- und Exekutionsfällen, von dritter Seite gegen den Eigentümer zur Geltendmachung obligatorischer Ansprüche angestrebt wird und daß, während im letzteren Falle die Folgen des allgemeinen, oder bei der einzelnen Exekutionsführung des Partialkonkurses eintreten, welchen sich die auf dem zur Feilbietung gelangenden Gute versicherten Gläubiger unterwerfen müssen, im Falle der freiwilligen, von dem Eigentümer allein herbeigeführten Versteigerung selbstverständlich ein Einfluß auf die Rechte dritter Personen nicht ausgeübt werden kann.

Eine von dem Eigentümer angesuchte und unter der Beschränkung des § 277 des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1844 vollzogene Feilbietung wird daher unter allen Umständen eine freiwillige im Sinne des Gesetzes sein.

Hiebei kann es keinen Unterschied machen, ob beim Vorhandensein von Miteigentümern sämtliche Miteigentümer spontan um die Feilbietung ihres unbeweglichen Gutes ansuchen oder ob ursprünglich nur ein Teilgenosse den Mitgenossen gegenüber die Teilung mittels gerichtlicher Feilbietung verlangte und die übrigen Miteigentümer sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 830 und 843 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seinem Verlangen fügten oder im Falle des Widerstrebens durch den Spruch des Richters hiezu verhalten wurden.

Im letzteren Falle ersetzt eben das Urteil das ursprünglich verweigerte Einverständnis der dissentierenden Teilgenossen und ist die von dem die Teilung der Eigentumsgemeinschaft betreibenden Teilgenossen unter Beibringung des Urteiles angesuchte Feilbietung nunmehr als eine von sämtlichen Miteigentümern ausgehende, daher sowohl im Hinblick auf die Person ihrer Urheber, als auch im Hinblicke auf ihre rechtliche Wirkung dritten Personen gegenüber als eine freiwillige Feilbietung anzusehen.

Es wäre auch nicht gut abzusehen, warum ein und derselbe Feilbietungsakt, ohne daß seine rechtliche Natur eine Änderung erfahren würde, dann die Einhebung des Armenprozentes nach sich ziehen würde, wenn sämtliche Miteigentümer der Realität schon ursprünglich mit der Feilbietung einverstanden waren, jedenfalls aber nicht, wenn das Einverständnis dissentierender Teilgenossen erst vorher im Prozeßwege erzwungen werden müßte.

Auch kann ein und derselbe Feilbietungsakt doch nur immer entweder ein freiwilliger oder ein exekutiver sein, einen gemischten Charakter aber müßte man dem Akte zweifellos dann beimessen, wenn man annehmen würde, daß die Versteigerung den ursprünglich dissentierenden Teilgenossen gegenüber im Hinblick auf das dazwischen liegende Urteil eine exekutive sei, weil ja doch gewiß die Annahme absurd wäre, daß die von dem die Teilung betreibenden Teilgenossen angestrebte und angeführte Feilbietung ihm gegenüber auch den Charakter einer exekutiven habe.

Der Umstand, daß im konkreten Falle die Versteigerung über ein bei dem Prozeßgerichte I. Instanz eingebrachtes „Exekutionsgesuch" des Julius Frankl in Vollstreckung seines urteilsmäßigen Anspruches, die Aufhebung des gemeinschaftlichen Eigentums mittels gerichtlicher Feilbietung der Liegenschaft zu verlangen, durch das Bezirksgericht in Meidling als Exekutionsgericht erfolgte, vermag an den obigen Ausführungen nichts zu ändern, da ja das gerichtliche Urteil das Einverständnis der ursprünglich dissentierenden Teilgenossen nur dann zu ersetzen vermochte, wenn dessen Vollstreckbarkeit durch das Prozeßgericht anerkannt wurde, die Feilbietung selbst aber, wenn auch in Vollstreckung des erwähnten Urteiles, doch keineswegs als exekutive Feilbietung vollzogen werden konnte.

Denn nach § 352 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, haben, wenn der Anspruch die gerichtliche Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung betrifft, auf dessen Vollstreckung die Bestimmungen der §§ 272 und 280 des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1854 Anwendung zu finden, also auch jene Bestimmung des § 277, nach welcher in dem Feilbietungsedikte ausdrücklich die Versteigerung als eine freiwillige bezeichnet und bemerkt werden muß, daß den auf dem Gute versicherten Gläubigern ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten bleibe.

Da somit die Versteigerung der Realität im gegebenen Falle nicht nach den Grundsätzen einer exekutiven, sondern nach jenen einer freiwilligen Feilbietung vollzogen wurde, erscheint mit Rücksicht auf die eben angeführten, die Einhebung des Armenprozentes betreffenden Normen die angefochtene Entscheidung im Gesetze gerechtfertigt und mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Befugnis der Gemischtwarenverschleißer zum Lederausschnitt.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1905, Nr. 2545 (M. B.-A. XV, 13285):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Ritter v. Falser, Malnic und Dr. Freiherrn v. Heinold, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde der Genossenschaft der Lederhändler und Lederausschneider u. s. w. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1904, Z. 2626, betreffend den Umfang des Gewerbes der Gemischtwarenhändler, nach der am 8. März 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Doktor Alfons Cohn, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Angerer, in Vertretung des k. k. Ministeriums des Innern, und des Vorstehers des Handelsgremiums für die Bezirke XII bis XV, Friedrich Leopold v. Löwenthal, in Vertretung der mitbeteiligten Genossenschaft der Kaufleute des XV. Bezirkes, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Entscheidung vom 30. November 1903, Z. 3160, gemäß § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen, daß der Gemischtwaren-Verschleißer Adolf Lichtschein auf Grund seines Gewerbescheines für den Gemischtwaren-Verschleiß auch zum Lederausschnitt berechtigt sei, weil diese Tätigkeit lediglich eine besondere handwerksmäßige Fertigkeiten nicht erfordernde Art der Zurichtung des Leders für den Kleinverkauf darstelle, daher von jedem ausgeübt werden könne, der wie zum Beispiel ein Gemischtwaren-Verschleißer mit Leder zu handeln befugt ist.

Gegen diese Entscheidung hat die Genossenschaft der Lederhändler, Lederausschneider 2c. den Rekurs an das Ministerium des Innern eingebracht, welches mit Entscheidung vom 8. Februar 1904, Z. 2626, dem Rekurse aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben hat.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat die genannte Genossenschaft die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher ausgeführt wird, daß im Sinne des § 38 der Gewerbeordnung ein Handelsgewerbe zu nichts anderem berechtige als zum Handel mit den angemeldeten bestimmten Waren, daß demnach dem Inhaber eines Handelsgewerbes keinerlei produzierende Tätigkeit zustehe, daß aber als eine solche Tätigkeit das Lederausschneiden angesehen werden müsse, weil durch dasselbe gewerbsmäßig aus der Haut der Tiere im gegerbten Zustande die für den Schuhmacher zur Verfertigung der Fußbekleidung notwendigen Lederbestandteile in einer solchen Weise herausgeschnitten werden, daß diese Teile ihrem Zwecke zu entsprechen geeignet sind; daß diese Tätigkeit als eine Verabeitung eines Materiales anzusehen sei, welche besondere Fachkenntnis erfordere, daß endlich in Wien von zahlreichen Personen das Lederausschneidergewerbe als selbständiges Gewerbe betrieben werde. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf nachstehenden Erwägungen:

Im § 38, Absatz 3 der Gewerbeordnung wird bestimmt, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne die handwerksmäßige Herstellung und Verarbeitung von Gewerbe-Erzeugnissen nur dann betreiben dürfe, wenn er den Vorschriften des § 14 der Gewerbeordnung bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen habe.

Es wird also in dieser Gesetzesstelle für die selbständige Erzeugung von Waren, welche den Gegenstand handwerksmäßiger Gewerbe bildet, die Beibringung des im § 14 der Gewerbeordnung normierten Befähigungsnachweises erfordert.

Ob nun aber in einem konkreten Falle dieses Erfordernis wirklich aufzustellen sei, ist lediglich von der Frage abhängig, ob die betreffenden Verrichtungen zu dem Berechtigungskreise eines handwerksmäßigen Gewerbes gehören.

Nach dem Inhalte der auf Grund des § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, erlassenen Handelsministerialverordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 148 und vom 30. Juli 1884, R..G.-Bl. Nr. 110, gehört das Lederausschneiden nicht zu den handwerksmäßigen Gewerben; es muß demnach die oben gestellte Frage der Notwendigkeit der Beobachtung der Vorschriften des § 14 der Gewerbeordnung für den gegenwärtigen Fall verneint werden.

Übrigens kann auch nicht verkannt werden, daß die hier in Betracht kommenden Manipulationen nur in der Zurichtung einer fertigen und in dem betreffenden Zustande als geeignetes Objekt des Verkaufes an die Kunden sich darstellenden Ware angesehen werden können, keineswegs aber als eine durch Anwendung von irgend welchen Mitteln mechanischer oder chemischer Natur erfolgende Umgestaltung eines Rohproduktes oder Halbfabrikates, durch welchen Prozeß dasselbe erst die Eigenschaft einer zur Befriedigung irgend eines Verkehrsbedürfnisses geeigneter Ware erlangen soll.

Wenn demnach die entscheidenden Administrativbehörden im vorliegenden Falle ausgesprochen haben, daß die in Rede stehenden Manipulationen den Umfang der Gewerbeberechtigung eines Gemischtwarenhändlers nicht überschreiten, so kann hierin eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht erblickt werden.

Wenn aber in der Beschwerde auch noch geltend gemacht wird, es habe das Handelsministerium die angefochtene Entscheidung gefällt, ohne vorher die mitinteressierten Genossenschaften gehört zu haben, worin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gelegen sei, so ist zu bemerken, daß diese Einwendung teils gesetzwidrig, teils aktenwidrig erscheint.

Erstens deshalb, weil im § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist, daß im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer entscheidet, welche (die Handels- und Gewerbekammer) diesfalls die betreffende Genossenschaft zu hören habe.

Eine unmittelbare Vernehmung der Genossenschaft durch die Landesbehörden ist also im Gesetze gar nicht vorgeschrieben. Die Vernehmung der beschwerdeführenden Genossenschaft seitens der Handels- und Gewerbekammer aber ist — wie die Akten zeigen — tatsächlich erfolgt. Insoweit also die hier in Rede stehenden Beschwerdeausführungen dahin zu verstehen wären, daß eine Einvernehmung der beschwerdeführenden Genossenschaft überhaupt nicht erfolgt sei, sind diese Ausführungen nach dem eben Gesagten als aktenwidrig zu bezeichnen.

Aus diesen Erwägungen mußte demnach die Beschwerde als in jeder Richtung unbegründet abgewiesen werden.

4.

Verpflichtung der Hauseigentümer zur Instandsetzung des Trottoirs.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. April 1905, Nr. 4041/05 (M. B.-A. XIII, 23186/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Balko, Ritter v. Falser, v. Neukirchen und Freiherrn v. Hock, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Dr. Ritter v. Schneid über die Beschwerde des Dr. Rudolf Schwabe v. Waisenfreund und der Helene Schwabe v. Waisenfreund in Wien gegen die Entscheidung der Bau-Deputation für Wien vom 8. September 1904, Z. 139, betreffend eine Trottoierherstellung, nach der am 11. April 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Doktor Ferdinand Westermayer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Statthalterei-rates Freiherrn v. Siber, in Vertretung der belangten Behörde, sowie jener des Dr. Anton Wesselsky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der angefochtene Auftrag an die Beschwerdeführer, das schadhaft gewordene Trottoir vor ihrem Hause im XIII. Wiener Gemeindebezirke wieder in guten Stand zu setzen, beruht auf der Annahme, daß seit Bau dieses Hauses im Jahre 1890, also zur Zeit, da dort noch die niederösterreichische Landbauordnung vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36, galt, eine Übernahme des von dem Bauwerber hergestellten Trottoirs seitens der Gemeinde (Hietzing, dann Wien) bisher noch nicht stattgefunden hat.

Da diese Annahme nicht aktenwidrig ist und weitere zweckdienliche Erhebungen zur Klarstellung der Frage, ob eine solche Übernahme etwa doch stattgefunden hat, vom Beschwerdeführer auch nicht beantragt worden sind, mußte der Verwaltungsgerichtshof angesichts der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, von dieser seitens der Verwaltungsbehörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Tatbestandsannahme, ungeachtet der Ausführungen der Beschwerde, welche dartun wollen, wie wenig wahrscheinlich es sei, daß die Trottoirübernahme unterblieben sei, ausgehen.

**

Unter dieser Voraussetzung aber erscheint der angefochtene Auftrag im § 70 der bezogenen Bauordnung, wonach der Eigentümer eines Neubaues das Trottoir bis zum Tage der Übergabe an die Gemeinde zu erhalten verpflichtet ist, durchaus begründet und ist an dieser Verpflichtung auch dadurch keine Änderung eingetreten, daß in Hietzing an Stelle dieser Bauordnung die Wiener Bauordnung vom selben Tage, L.-G.-Bl. Nr. 35, in Geltung trat, dies umsoweniger als § 62 der Wiener Bauordnung, welchen die angefochtene Entscheidung irrigerweise bezieht, sachlich genau dieselbe Abgrenzung der Pflichten zwischen Hauseigentümer und Gemeinde hinsichtlich der Trottoirerhaltung festsetzt.

Gegenüber den mündlichen Ausführungen des Beschwerdevertreters bei der öffentlichen Verhandlung, daß die Pflicht zur Trottoirherstellung nur dem ersten Eigentümer (dem Erbauer) eines neuen Hauses obliege, nicht aber auf seine Besitznachfolger übergehe, ist darauf zu verweisen, daß nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung nicht der erste Eigentümer (Erbauer), sondern der jeweilige Eigentümer eines neuen, das ist eines unter der Wirksamkeit dieser neuen Bauordnung hergestellten Hauses mit dieser Verpflichtung belastet ist.

Ebenso wird die Berufung des Beschwerdevertreters darauf, daß vor der Benützungsbewilligung für das in Rede stehende Haus gemäß § 111 der niederösterreichischen Bauordnung die genaue Einhaltung der Baubedingungen, also auch die ordnungsmäßige Herstellung des Trottoirs festgestellt worden sein mußte, hinfällig, wenn ins Auge gefaßt wird, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Herstellung, sondern um die Erhaltung des Trottoirs handelt.

Die Beschwerde mußte sonach abgewiesen werden.

5.

Zuweisung von heimatslosen Personen.

(Voraussetzung der Zuweisung nach § 18 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, ist der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 1905, Nr. 4894 (M.-Abt. XVI, Z. 5531/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Truxa v. Neukirchen und Dr. Frisch, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Pieczykowski, über die Beschwerde des Alfred Günther in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Z. 1279 ex 1902, betreffend die Verweigerung der Zuweisung zur Gemeinde Wien, nach der am 3. Mai 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Statthalterei-Rates Ritter v. Wagner, in Vertretung der belangten k. k. n.-ö. Statthalterei, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde jene des Magistrates Wien als politischer Behörde I. Instanz vom 30. August 1902, Z. 5467, mit welcher das Ansuchen des Beschwerdeführers um Zuweisung zur Gemeinde Wien als heimatlos gemäß der Bestimmungen des III. Abschnittes des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, abgewiesen worden war, bestätigt, da der Beschwerdeführer, wenn er auch die ihm nach seinem Vater ursprünglich eigen gewesene preußische Staatsbürgerschaft im Jahre 1878 verloren, doch die österreichische Staatsbürgerschaft bisher erwiesenermaßen nicht erworben habe, somit die gemäß § 2 des zitierten Gesetzes für seine Zuweisung im Sinne des § 18 des zitierten Gesetzes zu einer österreichischen Gemeinde erforderliche kardinale Voraussetzung nämlich der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht gegeben sei und diese Voraussetzung auch weder durch die Abstellung im Inlande noch durch die Vorschreibung einer Militärtaxe durch die hierländischen Behörden ersetzt werde.

Der Beschwerdeführer vermeint, daß der § 18 leg. cit. auf alle Heimatlosen, also auch auf Ausländer Anwendung zu finden habe, daß er übrigens, da er keinem anderen Staate angehöre, nicht einmal als Ausländer anzusehen sei und beruft sich darauf, daß er in Wien geboren sei, seit seiner Geburt in Wien lebt und daselbst sich auch verheiratete, daß er auch in Wien zum Militär abgestellt worden sei und auf Grund des Militärtax-Erkenntnisses der Bemessungs-Kommission für den XX. Bezirk in Wien, in welchem er als nach Wien zuständig bezeichnet wird, zur Zahlung der Militärtaxe herangezogen wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Der § 2 des die Heimatverhältnisse in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern regelnden Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, bestimmt, daß nur Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben können, und daß jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein soll.

Nach § 18 sind heimatlose, daß ist solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, einer Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie so lange als heimatberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatrecht ausgemittelt ist oder bis sie anderswo ein Heimatrecht erworben haben.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen stellt sich die Zuweisung als heimatlos als eine Maßregel dar, wodurch zeitweilig gleiche Rechte und Pflichten begründet werden, wie selbe aus dem Heimatrechte selbst fließen.

Da nun nach dem Gesetze jeder Staatsbürger und nur ein solcher, in einer Gemeinde des Staatsgebietes, für welches das Gesetz erlassen wurde, heimatberechtigt sein soll und die Behandlung als heimatlos nur bei jenen Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, platzzugreifen hat, so ist es klar, daß, ebenso wie die Erwerbung des Heimatrechtes von dem Besitze der Staatsbürgerschaft abhängig ist, dieser Besitz auch die Voraussetzung für die Zuweisung als heimatlos bilden muß.

Da festgestellt ist, daß der Beschwerdeführer die Staatsangehörigkeit zu den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht besitzt, so war er mit seinem Begehren um Zuweisung als heimatlos zurückzuweisen.

Der Umstand, daß der Beschwerdeführer die Staatsangehörigkeit zu einem anderen Staate auch nicht besitzt, erscheint vom Standpunkte des zitierten Gesetzes belanglos, da dasselbe in einzelnen Falle die positive Tatsache des Besitzes der hierländischen Staatsangehörigkeit der in Frage stehenden Person zur Voraussetzung seiner Anwendbarkeit hat.

Die erwähnten, weiters vom Beschwerdeführer zur Unterstützung seines Begehrens angeführten Momente können nicht berücksichtigt werden, da sie weder jedes für sich allein noch auch in ihrem Zusammenhange geeignet erscheinen, einen Anspruch des Beschwerdeführers auf die Staatsbürgerschaft zu den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu begründen, welche vielmehr von Fremden nur nach den Bestimmungen der §§ 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, beziehungsweise der Hofdekrete vom 12. April 1833, Nr. 2597, Justiz-Gesetzsammlung und vom 23. Februar 1833, Nr. 2595, Justiz-Gesetzsammlung erworben werden kann.

6.

Abänderung der Ministerialverordnung, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 9. Juni 1905, R.-G.-Bl. Nr. 99:

In teilweiser Abänderung und in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 5. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 175, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, wird auf Grund des § 14 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) nachstehendes verordnet:

In der im § 1 unter XVII der vorerwähnten Ministerialverordnung enthaltenen Liste jener Anstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte des handwerksmäßigen Tischlergewerbes berechtigen, ist die „Abteilung für Tischlerei an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck" durch die „Fachschule für Tischlerei in Hall" zu ersetzen.

Auf die aus dieser Verordnung sich ergebende Begünstigung haben die Absolventen des Schuljahres 1904/05 der Fachschule für Tischlerei in Hall bereits Anspruch.

7.

Hausierverbot in mehreren Gemeinden Kroatiens.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1905, Z. I-4260 (M.-Abt. XVII, 3426/05):

Laut Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 8. Mai 1905, Z. 25918/VII, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinden Bošnjaci, Račinovci, Rajevselo, Šikirevci, Štitar, Vrbanja und Županje, des Bezirkes Županje in Kroatien unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte und der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1905, Z. 26317, mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

8.

Eröffnung des Irenen-Spitales in Felsö-Vissö.

Erlaß des kön. ung. Ministers des Innern vom 8. Juli 1905, Z. 110599/04 (M.-Abt. XXII, Z. 2190):

Die Eröffnung des Spitales des Komitates Marmaros in Felsö-Vissö wird zur Kenntnis genommen. Die Benennung „Irenen-Spital in Felsö-Vissö" wird genehmigt und es wird demselben vom 1. August 1905 an der Charakter eines öffentlichen Spitales verliehen.

Die tägliche Verpflegsgebühr wird für die Zeit vom 1. August 1905 bis 31. Dezember 1906 für die auf Rechnung des Landes-Krankenverpflegsfondes und des Staatsärars Verpflegten, sowie für die im Auslande zuständigen Kranken mit 1 K 50 h festgesetzt.

9.

Ernennung zum definitiven Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion.

Statthalterei-Erlaß vom 8. Juli 1905, Z. I-4670 (M.-Abt. XVII, 3473/05):

Der Herr k. k. Handelsminister hat laut Erlasses vom 14. Juni 1905, Z. 31789, im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern sich bestimmt gefunden, den bisher provisorisch angestellten und beim k. k. Gewerbe-Inspektorate für den II. Aufsichtsbezirk in Wien in Verwendung stehenden Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion Phil.-Dr. Jakob Karl Bittner in Wien zum definitiven Kommissär der k. k. Gewerbe-Inspektion in der IX. Rangklasse der k. k. Staatsbeamten, unter Belassung auf seinem gegenwärtigen Dienstposten, zu ernennen.

10.

Bestellung von Prüfungs-Kommissären für Dampfkessel- und Dampfschiffsmaschinenwärter.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1905, Z. XIII-781 (M.-Abt. IV, 2129/05):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 8. Juni 1905, Z. 27286, auf Grund der Bestimmung des § 2 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, den k. k. Binnenschiffahrts-Inspektor Hofrat Anton Schromm und den Kommissär der k. k. Binnenschiffahrts-Inspektion Karl Ebner zu Prüfungs-Kommissären für Dampfkesselwärter und Dampfschiffsmaschinenwärter für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestellt.

Die Genannten sind zufolge dieser Bestellung gemäß des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 22. August 1894, Z. 37686 ex 1893 (Statthalterei-Erlaß vom 8. Dezember 1894, Z. 69578), Punkt 3, Absatz 3, auch zur Vornahme der Prüfungen über die Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Benzin-, Naphta-, Petroleum-, Elektro- und ähnlichen Motoren befugt.

11.

Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Juli 1905, M.-Abt. IX-2002/05. (Festgesetzt mit den Stadtrats-Beschlüssen vom 10. Jänner 1901, Z. 110, vom 17. Jänner 1902, Z. 417, vom 30. Juni 1904, Z. 8873, und vom 6. Juli 1905, Z. 9323; rücksichtlich der Gebühren genehmigt mit den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1901, Z. 4950, und vom 1. August 1904, Z. X a-2169):

§ 1.

Die Zuweisung der Kühlzellen erfolgt durch die Schlachthausverwaltung in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf ein Jahr, einen Monat oder auf Tage.

Die Zuweisung auf ein Jahr erfolgt vom 1. März bis Ende Februar des folgenden Jahres. Wird eine Zelle nach dem 1. März zugewiesen, so wird die Gebühr für die restliche Zeit nach dem Jahressatze dann berechnet, wenn diese Zeit vier Monate überschreitet; sonst wird die Gebühr nach dem Monatssatze berechnet.

Über Ansuchen kann eine Zelle an mehrere Parteien zugewiesen werden; in diesem Falle haften dieselben solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Verwaltung eine Zelle einer anderen Partei zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen.

Die Schlachthausverwaltung kann jederzeit an Stelle der bisherigen eine andere Zelle zuweisen.

§ 2.

Die Gebühren sind bei der Schlachthausverwaltung im vorhinein, und zwar bei Zuweisung auf ein Jahr in vierteljährigen Raten innerhalb der ersten drei Tage der Monate März, Juni, September und Dezember, bei Zuweisung auf einen Monat oder auf Tage aber ganz zu entrichten.

§ 3.

Die Schlachthausverwaltung kann Kühlzellen auch zur Einlagerung nach Stück zuweisen; in diesem Falle ist die Gebühr für jedes einzelne Stück und pro Tag bei Herausnahme der eingelagerten Stücke aus den Kühlzellen zu entrichten.

§ 4.

Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung der Zelle nicht länger als durch acht aufeinander folgende Tage unmöglich macht, wird bei Zuweisung für ein Jahr kein Gebührennachlaß gewährt.

In allen übrigen Fällen wird ein der Zeit entsprechender Gebührennachlaß eintreten.

In keinem Falle ist die Gemeinde Wien zu einem Schadenersatze verpflichtet.

§ 5.

Die Parteien dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Wien in der Zelle weder bauliche Veränderungen noch sonstige Herstellungen vornehmen.

Das Aufhängen von Waren an den Drahtgittern der Wände oder Decken der Zellen, sowie das Anbringen von Haken in den Zellen ist untersagt.

Die Parteien haften für alle durch sie oder ihr Personale in der Kühlanlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

§ 6.

Die Zellen sind stets geschlossen zu halten.

Das Vorhängschloß für die Kühlzelle hat der Zelleninhaber selbst beizustellen.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die in den Zellen oder in der Vorkühlhalle aufbewahrten Vorräte und anderen Gegenstände.

§ 7.

Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit, vollkommen geräumt und gereinigt der Schlachthausverwaltung zur Verfügung zu stellen, widrigens die Räumung und Reinigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

§ 8.

Die Kühlräume sind geöffnet:

a) An Werktagen von 4 bis 6 Uhr früh,
von ½11 bis 1 Uhr mittags in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober,
von ½11 bis 2 Uhr mittags in der Zeit vom 1. November bis 31. März,
von 3 bis 7 Uhr nachmittags;

b) an Sonn- und Feiertagen:
von 4 bis 6 Uhr früh,
von 11 bis 12 Uhr mittags.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten der Kühlräume und der Aufenthalt in denselben nur ausnahmsweise und nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall einzuholender Erlaubnis der Schlachthausverwaltung gestattet.

§ 9.

Ungenießbares Fleisch, sowie verdorbene Waren überhaupt, dann Gedärme, Blut, lose Felle, Haare, alter Talg, altes Fett, Knochen, ferner Sachen, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind, Kleidungsstücke und Handwerkszeuge dürfen in der Kühlanlage nicht aufbewahrt werden.

Sollten derartige Gegenstände vorgefunden werden oder bereits eingebrachte als verdorben sich herausstellen, so sind dieselben von der Partei zu entfernen, widrigens die Beseitigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

Vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

§ 10.

Das Salzen und Pöckeln von Fleisch ist in allen Räumen der Kühlhalle verboten. Das Einbringen von derartig zubereitetem Fleisch in diese Räume in gut verschlossenen Gefäßen ist gestattet.

Das Zerteilen der Fleischwaren darf in sämtlichen Räumen der Kühlhalle nur mit Messer und Säge geschehen.

§ 11.

Die Eingangstüren zu den Kühlräumen sind beim Ein- und Austritt sofort zu schließen. Es ist untersagt, selbe durch Unterlagen oder sonstwie offen zu halten.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

Das Einfahren mit Handwagen sowie das Rauchen ist verboten.

Der Partei ist gestattet, ihr Namenschild an der ihr zugewiesenen Zelle nach einem bestimmten Muster anzubringen.

§ 12.

Das Fleisch darf nicht früher in die Kühlzellen gebracht werden, als bis es auf die Lufttemperatur abgekühlt ist.

Die Vorkühlhalle darf nur durch die Zelleninhaber benützt werden. In die Vorkühlhalle darf nur solches Fleisch gebracht werden, welches zur Aufbewahrung in den Kühlzellen bestimmt ist.

Für die Benützung der Vorkühlhalle ist von den Zelleninhabern keine besondere Gebühr zu entrichten.

Das im Vorkühlraume untergebrachte Fleisch muß bis 1 Uhr mittags des folgenden Tages aus demselben wieder entfernt werden. An Sonn- und Feiertagen hat jedoch die Beseitigung des Fleisches bis 12 Uhr mittags zu erfolgen.

§ 13.

Jede Verunreinigung der Kühlanlage ist untersagt.

In den Kühlräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten.

Die Zellen sind von der Partei zu reinigen, die Reinigung der übrigen Räume wird von der Schlachthausverwaltung veranlaßt.

Die näheren Weisungen werden von der Schlachthausverwaltung im Einvernehmen mit der technischen Betriebsleitung der Kühlanlage getroffen.

§ 14.

Die Wasserausläufe dürfen nur zur Entnahme von Wasser mittels Gefäßen geöffnet werden und sind, sobald die Gefäße gefüllt sind, wieder zu schließen.

Das Reinigen von Gefäßen, Tüchern und sonstigen Gegenständen an den Wasserausläufen ist untersagt.

Es ist verboten, in die Muscheln der Wasserleitung feste Stoffe, wodurch eine Verstopfung herbeigeführt werden könnte, zu bringen.

Jedes unnütze Laufenlassen, sowie jede Vergeudung von Wasser ist untersagt.

§ 15.

Die Parteien dürfen das elektrische Licht nicht eigenmächtig einschalten, sondern sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle an das Aufsichtsorgan in der Kühlanlage zu wenden.

§ 16.

Die Parteien sind verpflichtet, der Schlachthausverwaltung jederzeit Eintritt und Nachschau in der Zelle zu ermöglichen; sie, sowie ihr Personale haben den von der Schlachthausverwaltung aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 17.

Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit (§ 1):

für ein Jahr	K 70.—
für einen Monat	„ 18.—
für einen Tag	„ —.80

für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird;

2. bei Einlagerung nach Stück (§ 3):

für ein Rind	K 1.—
für 1/5 Rind	„ —.20
für ein Schwein	„ —.60
für 1/2 Schwein	„ —.30
für ein Kalb	„ —.40
für ein Schaf oder Lamm	„ —.20

§ 18.

Parteien, welche sich diesen Bestimmungen nicht fügen, kann durch die Schlachthausverwaltung die Zelle ohneweiters entzogen werden.

Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht der Schlachthausverwaltung das Recht zu, der Partei, welche mit der Gebühr im Rückstande bleibt, die weitere Benützung der Zelle ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Gebührenzahlung zu entziehen.

Die Übertretung der Vorschriften dieser Kundmachung wird nach § 100 und § 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. Mai 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

12.

Waffentragen der Jagdschutzorgane ohne Waffenpaß außerhalb des Aufsichtsbezirkes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1905, Z. X a-2213/3, M.-Abt. IX, 2698/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Mit dem h. ä. Erlasse vom 8. Juni 1904, Z. X a-1176/1, wurde anläßlich der Beschwerde des n.-ö. Forstvereines gegen die seitens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Amtsblatte Nr. 10 vom 10. März 1904 erlassene Verlautbarung, betreffend die Verpflichtung zur Lösung von Waffenpässen für das außer dem Jagdschutzgebiete jagende Jagdschutzpersonale, ausgesprochen, daß diese Verlautbarung im Gesetze begründet sei.

Dagegen brachte der n.-ö. Forstverein eine weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern ein.

Das Ministerium des Innern ist laut Erlasses vom 27. Juni 1905, Z. 14237, nach mit dem Ackerbauministerium gepflogenen Einvernehmen nicht in der Lage, dieser Beschwerde stattzugeben, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Aus der Bestimmung des § 56 des n.-ö. Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 42 ex 1902, im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1857, R.-G.-Bl. Nr. 159, des Gesetzes vom 29. Mai 1887, L.-G.-Bl. Nr. 42, der Verordnung des Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1887, L.-G.-Bl. Nr. 46, und der Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, geht hervor, daß das bestellte und beeidete Jagdschutzpersonale die üblichen Waffen zu tragen befugt ist, ohne eines Waffenpasses zu benötigen, wenn es im Dienste ist und die vorgeschriebene äußere Kennzeichnung trägt.

Nach § 55 des niederösterreichischen Jagdgesetzes hat jeder Jagdinhaber zur Beaufsichtigung und zum Schutze der „Jagd" (und zwar selbstverständlich der Jagd auf seinem und nicht auf fremdem Gebiete) das erforderliche Jagdschutzpersonale zu bestellen und in Gemäßheit der bezüglichen Vorschriften für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur bestätigen und beeidigen zu lassen.

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal, ist jedes derartige Wachorgan für ein bestimmtes Schutzgebiet zu bestellen, welches Gebiet auch in der dem Wachorgane von der Behörde auszustellenden Legitimation ausdrücklich angegeben sein muß.

Mit Rücksicht hierauf ist jedes derartige Wachorgan also nur dann als im Dienste stehend anzusehen, wenn es den ihm übertragenen Schutz der Jagd in dem ihm jeweils zugewiesenen Schutzgebiete ausübt.

Dies ist jedoch, abgesehen von der Verfolgung eines auf frischer Tat Betroffenen, keineswegs der Fall, wenn ein solches Wachorgan vorübergehend von seinem Dienstgeber beziehungsweise Jagdherrn zur Versehung von Jagdschutzdiensten in einem anderen, als dem seiner Aufsicht zugewiesenen Jagdschutzgebiete beordert wird.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Polizei-Direktion in Wien, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

13.

Hausierverbot für Nagyatád.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juli 1905, Z. I-4826 (M.-Abt. XVII, 3650/05):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 29. Mai 1905, Z. 32493, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagyatád im Somogyer Komitat unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

14.

Verpflegsgebühren in ungarischen Krankenhäusern.

Laut Verfügung des königl. ungar. Ministeriums des Innern wurde die mit 2 K 42 h festgesetzte tägliche Verpflegsgebühr in den öffentlichen Krankenhäusern von Budapest „St. Rochus, St. Istvan, St. László, St. Janos, St. Margit" für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1905 auf 2 K 46 h pro Tag erhöht. (Mag.-Abt. XVII, 1867/05.)

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Anbringung von Telegraphen- und Telephonständern auf städtischen Objekten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Juli 1905, M.-D. 1820/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 28. Dezember 1897, Z. 1084 (M.-Z. 51383/98), wurde ein Übereinkommen zwischen dem k. k. Handelsministerium und der Gemeinde Wien in Betreff der Benützung ihres öffentlichen Gutes zur Herstellung von Staatstelegraphen-(Telephon-)Leitungen und pneumatischen Röhrenzügen, sowie wegen Benützung der städtischen oder der unter Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds- und Stiftungshäuser, Schulgebäude ꝛc. zum Zwecke der Anbringung von Dachständern, Kabeltürmen und anderen Leitungsobjekten genehmigt.

Nach Artikel 16 dieses Übereinkommens, beziehungsweise nach Punkt 4 der dem Übereinkommen als Beilage 3 beigeschlossenen Erklärung ist die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns verpflichtet, vor Anbringung von sogenannten Dachständern, Telegraphen- und Telephonträgern und Mauerkästen an städtischen oder unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds- und Stiftungshäusern, Schulgebäuden und dergleichen im kürzesten Wege die Zustimmung der mit der technischen Administration dieser Häuser betrauten Bauamts-Abteilung einzuholen.

Nach Artikel 20 desselben Übereinkommens hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung für jeden solchen Dachständer einen Zins von 10 K pro Jahr nach erfolgter Aufstellung und dann am 1. Jänner jedes Jahres an die Gemeinde Wien im vorhinein zu bezahlen. Behufs Berechnung dieser Zinse hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung bis zum 31. Dezember jedes Jahres einen genauen Ausweis über alle genannten Objekte der Gemeinde zu übermitteln.

Für Telegraphenstangen, Stützen, Träger, Ausmündungskästchen und dergleichen kleinere Objekte ist ein Zins nicht anzusprechen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß bei Bewilligungen für Telegraphen- und Telephonständer auf städtischen Objekten bei deren Mannigfaltigkeit eine große Zahl von städtischen Ämtern in Betracht kommt, während alle anderen die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion betreffenden Agenden zentral von der Magistrats-Abteilung IV und der Bauamts-Fachabteilung XII behandelt werden.

Die Dezentralisation der Amtshandlungen für die bezeichneten Leitungsaufführungsobjekte hatte jedoch, wie zur hierämtlichen Kenntnis gelangte, ein ungleichmäßiges Vorgehen, und zwar zum Nachteile der Gemeinde im Gefolge. So kam es unlängst vor, daß die Magistrats-Abteilung IX bei der Bewilligung zur Anbringung zweier kleiner Dachständer am Meidlinger Schlachthause entgegen dem Antrage der Bauamts-Abteilung XII von einer Zinsvorschreibung Umgang nahm. Auch sollen an vielen anderen städtischen Objekten solche kleine Dachständer angebracht sein, für welche kein Zins vorgeschrieben wurde, obwohl dies mit den obigen Vertragsbestimmungen nicht im Einklange steht, nach welchen für jeden Dachständer ohne Unterschied der Größe der im Durchschnitt ohnehin geringe Zins von 10 K vorgesehen ist.

Ich finde mich daher bestimmt, allen mit der Verwaltung städtischer Fonds- und Stiftungshäuser betrauten städtischen Ämtern die genaueste Handhabung der oben bezogenen Bestimmungen einzuschärfen, ferner anzuordnen, daß künftighin jede derartige Bewilligung ungesäumt der Fachabteilung XII des Stadtbauamtes mitgeteilt wird, bei welcher die Evidenthaltung aller dieser Bewilligungen und Zinsvorschreibungen zu zentralisieren ist.

In jenen Fällen, in welchen bisher für Dachständer ein Zins nicht entrichtet wurde, ist die nachträgliche Vorschreibung und Einhebung zu veranlassen.

Die Amtshandlungen bezüglich der Kabeltürme sind zentral von der Magistrats-Abteilung IV und Bauamts-Fachabteilung XII zu behandeln.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

16.

Abänderung des Statutes und der Gemeindewahlordnung für die Stadt Wien anläßlich der Schaffung einer dritten Vize-Bürgermeisterstelle.

Gesetz vom 22. Juni 1905, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, beziehungsweise des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, abgeändert werden (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 109):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 25, Absatz 1 und § 29, Absatz 1 des Gemeindestatutes, sowie § 25, Absatz 3 der Gemeindewohlordnung treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

§ 25, Absatz 1 des Statutes: Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister, dann die drei Vize-Bürgermeister, jeden in einem gesonderten Wahlgange.

§ 29, Absatz 1 des Statutes: Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den drei Vize-Bürgermeistern und 27 gewählten Mitgliedern.

§ 25, Absatz 3 der Gemeindewahlordnung: Zuerst erfolgt die Wahl des Bürgermeisters, hierauf die des ersten, dann die des zweiten, endlich jene des dritten Vize-Bürgermeisters.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

17.

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe.

Gesetz vom 18. Juli 1905, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird (R.-G.-Bl. Nr. 125):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

Im Artikel VI ist nach dem ersten Absatze einzuschalten:

„In gleicher Weise kann solchen Produktionsgewerben, deren Arbeitsprozeß nach der Natur des Betriebes auf eine bestimmte Zeitperiode beschränkt ist und bei denen wegen Gefahr des raschen Verderbens der Rohstoffe ein Aufschub der betreffenden Arbeiten unthunlich erscheint (sogenannte Kampagnebetriebe), für eine in diese Periode fallende Anzahl von Sonntagen die Sonntagsarbeit zugestanden werden."

Absatz 3 (jetzt 4) habe zu lauten:

„Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages."

Artikel VII, Absatz 3, habe zu lauten:

„Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen."

Im Artikel IX haben an Stelle des ersten, zweiten und dritten Absatzes die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

„Im Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von vier Stunden gestattet, welche durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, sowie der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen festzusetzen sind. Diese Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden erfolgen.

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der beim Handelsgewerbe zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im ersten Absatze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen."

Der Absatz 3 habe zu lauten:

„An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen bis zu acht Stunden zugestanden werden. Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl. nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu acht Stunden zugestanden werden."

Der Absatz 4 habe zu lauten:

„Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu sechs Stunden zugestanden werden."

Die bisherigen Absätze 5 und 6 haben zu entfallen.

Zum Schlusse sind dem Artikel IX folgende Absätze anzufügen:

„Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verläßlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.

Die Kontor- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für zwei Vormittagsstunden und nur dann gestattet werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben wird. Die Festsetzung dieser Stunden, welche für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden sein kann, erfolgt durch die politischen Landesbehörden gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes.

In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der in den Kontors und Bureaux zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im vorherigen Absatze bezeichnete Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen."

Artikel X habe zu lauten:

„In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen."

Nach dem Artikel XII sind als neue Artikel XII a und XII b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Artikel XII a.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die an Sonntagen zulässigen Kontor- und Bureauarbeiten so wie hinsichtlich der Handelsgewerbe (Artikel IX, vorletzter und letzter Absatz) auch für alle anderen Gewerbe besonders zu regeln.

Artikel XII b.

Die auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden."

§ 2.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 113. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Görz zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffekten.

Nr. 114. Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. Juli 1905, betreffend die Abänderung der §§ 64, 74, 90, 105, 108 und 125 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892.

Nr. 115. Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. Juli 1905, betreffend die Änderung in den Aktivitätsbezügen der Staatsbeamten, Staatslehrpersonen und der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten, dann in der Kongrua der Seelsorger aus Anlaß der Erweiterung des Wiener Gemeindegebietes.

Nr. 116. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1905, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Kladno.

Nr. 117. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Juli 1905, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Eger.

Nr. 118. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Mährisch-Ostrau zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffekten.

Nr. 119. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Juli 1905, betreffend die Fristerstreckung für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung einer elektrischen Kleinbahnlinie im Stadtgebiete von Triest, und zwar von der Piazza Goldoni gegen San Sabba und zurück auf der Istrianer Reichsstraße.

Nr. 120. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juli 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes I. Klasse Pozsony (Preßburg) in dem Fabriks-Etablissement der Emailgeschirrfirma P. Westen in Ligetfalu bei Pozsony.

Nr. 121. Gesetz vom 18. Juli 1905, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Umgestaltung der Kremstalbahn in eine Hauptbahn zweiten Ranges und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Nr. 122. Gesetz vom 15. Juli 1905, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für die Lokalbahn Trient—Male.

Nr. 123. Gesetz vom 18. Juli 1905, betreffend die Herstellung einer Lokalbahn von Krems nach Grein.

Nr. 124. Gesetz vom 18. Juli 1905, betreffend die Beteiligung des Staates an der Kapitalsbeschaffung für mehrere Lokalbahnen.

Nr. 125. Gesetz vom 18. Juli 1905, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 126. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Juli 1905, wegen Übertragung der bisher von dem k. k. Hauptsteueramte in Marburg besorgten Geschäfte der dortigen Punzierungsstätte an das neu errichtete selbständige k. k. Hauptzollamt daselbst.

Nr. 127. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juli 1905, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 128. Gesetz vom 24. Juli 1905, betreffend die Erwerbung der Pinzgauer Lokalbahn für den Staat.

Nr. 129. Gesetz vom 24. Juli 1905, womit weitere Kredite zum Zwecke der Ausführung und Ausgestaltung des mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 63, genehmigten Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung bewilligt werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 109. Gesetz vom 22. Juni 1905, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, beziehungsweise des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1, abgeändert werden.*)

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1905, Z. XVI-26/3, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1905.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Juni 1905, Z. VI-85/4, betreffend die den Straßenbezirken Groß-Enzersdorf, Marchegg und Persenbeug erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1905.

Nr. 112. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 28. Juli 1905, Z. 3971/3-II, mit welcher das Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien erlassen wird.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1905, Z. XVI-4758/5, mit welcher die Gemeinde Pyhra als eine solche Gemeinde bestimmt wird, in welcher die Wahlkörper nach den im zweiten Abschnitte des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der niederösterreichischen Gemeindewahlordnung vom 23. Juli 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 76, enthaltenen Bestimmungen zu bilden sind.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat Dr. Friedrich Edler v. Radler.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz & R. Liebhart, vormals J. B. Wallishausser.